

ALLGEMEINE ENGINEERINGBEDINGUNGEN DER FUTAVIS GMBH („Auftragnehmer“)

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Engineeringbedingungen gelten insbesondere für folgende vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen: Entwicklung, Konstruktion und/oder Inbetriebnahme und Test von Batteriemodulen und/oder –Systemen sowie elektrischen Umrichtersystemen und Testsystemen sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Batteriemodulen und/oder –Systemen sowie gesamten elektrischen Antriebssträngen.
- 1.2 Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Engineeringbedingungen maßgebend. Die nachstehenden Allgemeinen Engineeringbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Engineeringbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Engineeringbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Engineeringbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
- 1.4 An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und, soweit urheberrechtsfähig, Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Engineeringbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- 1.6 Rechtserheblicher Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7 Die vorliegenden Allgemeinen Engineeringbedingungen finden ausschließlich Anwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen des Auftragnehmers haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige offensichtliche oder erkennbare Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrags angefertigten Unterlagen, wie zum Beispiel Pläne oder Zeichnungen, sind an den Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben.

4. Urheberrecht

- 4.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.
- 4.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden in Veröffentlichungen zu benennen.

5. Zahlungen

- 5.1 Falls im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, kann der Auftragnehmer monatliche Abschlagszahlungen vom Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt anfordern.
- 5.2 Alle Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach jeweiligem Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.3 Alle im Vertrag genannten Vergütungsbeträge verstehen sich jeweils netto zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Zahlungen sind in EURO zu leisten.
- 5.4 Falls im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, hat der Auftraggeber Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung durch den Auftragnehmer anfallen, zusätzlich und nach Aufwand gegen Rechnung zu bezahlen.

6. Kündigung

- 6.1 Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen brauchbar sind und einen selbständigen Wert besitzen.
- 6.2 In allen anderen Fällen steht dem Auftragnehmer trotz Kündigung die vertraglich vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 6.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Haftung und Verjährung

- 7.1 Mängelhaftungs- und sonstige Ansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2 Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet er bis maximal zur Höhe der Deckungssummen seiner Haftpflichtversicherung; diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat und im Rahmen einer eventuellen Garantiezusage. Schließlich gilt die Haftungsbegrenzung auch nicht, soweit er nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
- 7.3 Im Falle einer Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- 7.4 Die vorliegende Regelung gemäß Ziff. 7 lässt die gesetzliche Beweislast unberührt.
- 7.5 Alle Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen - verjähren in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 7.2 gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der Anlage.

- 7.6 Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung, insbesondere mit einem bei dem Auftragnehmer fest vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,25 %, im Ganzen aber höchstens 2,5 % des Teil- bzw. Gesamtnettoauftrages, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Unbeschadet der weiteren Ansprüche gemäß vorstehender Ziffer 7.2 sind alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- 8.1 Dem Auftraggeber ist bekannt und er erkennt dies auch ausdrücklich an, dass die vertragsgemäße Erfüllung seiner Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten eine vertragswesentliche Grundvoraussetzung für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer darstellt. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer erforderlichen technischen Projektunterlagen, kundenspezifischen Normen sowie Projektlastenhefte unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Eventuell erforderliche Entscheidungen über Projektinhalte hat der Auftraggeber unverzüglich zu treffen und dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle schriftliche Änderungsvorschläge des Auftragnehmers unverzüglich zu prüfen und dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über das Ergebnis der Prüfung Mitteilung zu machen.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unaufgefordert auf unternehmensinterne Sachverhalte und Gegebenheiten hinzuweisen, soweit diese Informationen für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang muss der Auftraggeber alle Dokumente und Informationen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung des Projektes notwendig sind, dem Auftragnehmer unaufgefordert und stets rechtzeitig zur Verfügung stellen. Sollten für das vom Auftragnehmer durchzuführende Projekt behördliche Genehmigungen notwendig sein, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig einzuholen und bei Erhalt einer behördlichen Entscheidung den Auftragnehmer hierüber unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Sollte der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und/oder Beistellungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber dem Auftragnehmer erfüllen, so sind auf Antrag des Auftragnehmers die vereinbarten Termine angemessen zu verlängern. Eventuell hieraus resultierende Mehrkosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten.
- 8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit im zumutbaren Umfang Änderungen der Leistungsinhalte zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf schriftliche Anforderung unverzüglich schriftlich über die technisch-inhaltlichen, kostenmäßigen und zeitlichen Auswirkungen zu informieren. Die Vertragspartner werden sich einvernehmlich über eine entsprechende schriftliche Nachtragsvereinbarung verständigen. Erst nach Abschluss der Nachtragsvereinbarung ist

der Auftragnehmer verpflichtet und berechtigt, die verlangten Änderungen durchzuführen.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen einschließlich Muster, Modelle und Daten sowie Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 9.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet fünf Jahre nach dem Ende der Geschäftsverbindung.
- 9.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltende Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers.
- 10.2 Es wurden keine Nebenabreden getroffen, Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung dieser Schriftformabrede.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: August 2015